

Richtlinie der Gemeinde Rastede für die Kreditwirtschaft nach §§ 120 bis 122 NKomVG

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für

- die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 120 Abs. 1 NKomVG),
- die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG, § 59 Nr. 32 GemHKVO)
- die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 Abs. 1 NKomVG; § 59 Nr. 36 GemHKVO)

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2 Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnittes sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung im Rahmen der gemeindlichen Aufgaben.

§ 3 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrages. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder im Rahmen noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Bei der Aufnahme von Krediten ist der haushaltswirtschaftliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 110 Abs. 2 NKomVG). Auf die Inanspruchnahme verschiedener Kreditgeber sollte geachtet werden. Abweichungen

können durch Abwägung zwischen Wirtschaftlichkeit und Risikoverteilung begründet werden. Für die Wirtschaftlichkeit eines Angebots sind alle Vertragselemente zu berücksichtigen und entsprechend zu bewerten. Vertragselemente sind neben den Preis bildenden Bestandteilen (Kreditkosten) auch die Vereinbarung von Kündigungsrechten.

§ 4 Kreditkosten

- (1) Beim Abschluss eines Kredits ist besonders auf marktgerechte Zinsen und die mögliche Zinsentwicklung zu achten.
- (2) Das Entgelt für den Kredit wird durch Ermittlung des (vorläufigen) effektiven Jahreszinses unter Berücksichtigung aller mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten festgestellt

§ 5 Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Die zu vereinbarende Tilgung soll sich im Regelfall an den erforderlichen Abschreibungen der Investitionen und an der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen orientieren.
- (2) Der Tilgungssatz soll zwei Prozent nicht unterschreiten. Die Vereinbarung von sog. Zinsgleitklauseln (Anbindung der Zinssätze an bestimmte Sätze wie z.B. Basiszinssatz der EZB oder Euribor) ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (3) Die Zahlungstermine für die Zins- und Tilgungsleistungen sind im Regelfall halbjährlich zu vereinbaren.
- (4) Grundsätzlich sollen gleiche Kündigungsrechte für Gemeinde und Kreditgeber vereinbart werden. Daher soll die Gemeinde sicherstellen, dass das Kündigungsrecht des § 489 Abs. 1 und 2 BGB vom Kreditgeber nicht ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen Dritten abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.

§ 6 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Verwaltungsausschuss.

§ 7 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden

§ 8 Unterrichtung

Der Verwaltungsausschuss ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu unterrichten. Die Unterrichtung des Rates über die in einem Haushaltsjahr aufgenommenen Kredite erfolgt spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses. Die Unterrichtung beinhaltet Angaben über den Kreditgeber und die vereinbarten Konditionen, insbesondere über Auszahlungskurs, Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung sowie die voraussichtliche Laufzeit.

§ 9 Kreisschulbaukasse

Die Regeln der Kreisschulbaukasse für den Landkreis Ammerland über die Aufnahme von Krediten gehen dieser Richtlinie vor.

II. Kredite für Umschuldung

§ 10 Definition

- (1) Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch die Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber. Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.
- (2) Unschädlich ist die Abwicklung der Umschuldung verteilt über den Zeitraum des Haushaltsjahres (der Zeitpunkt der Rückzahlung des und die Neuaufnahme eines neuen Kredites fallen auseinander).

§ 11 Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 und 5 bis 8 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Umschuldungen soll der neue Kredit die bisher erreichte Tilgung zuzüglich ersparter Zinsen fortsetzen, damit die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert wird und die künftige Kreditaufnahme nicht mit Umschuldungskrediten kumuliert. Ausnahmen

müssen mit Veränderungen bei der gewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechender Teile des Anlagevermögens oder mit anderen haushalts- und finanzwirtschaftlichen Vorteilen begründet werden.

III. Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 122 NKomVG)

§ 13 Definition

Nach § 122 Abs. 1 NKO dürfen Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung Liquiditätskredite (§ 59 Nr. 36 GemHKVO) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

§ 14 Anforderungen

Auf Liquiditätskredite finden § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 4 bis 5, §§ 6 bis 7 entsprechende Anwendung.

IV. Zuständigkeit und Inkrafttreten

§ 24 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Tätigkeit von Rechtsgeschäften im Sinne dieser Richtlinie liegt, soweit in dieser Richtlinie nicht anders geregelt, beim Bürgermeister.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rastede, den

- von Essen -
Bürgermeister

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 489 BGB Ordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers

(1) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart ist, ganz oder teilweise kündigen,

1. wenn die Zinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Zinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet; ist eine Anpassung des Zinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Darlehensnehmer jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet, kündigen;

2. wenn das Darlehen einem Verbraucher gewährt und nicht durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten